



Sehr geehrte Mandanten,

der Streit um das Jahressteuergesetz 2013 geht in die nächste Runde. Jetzt liegen gleich zwei konkurrierende Gesetzentwürfe vor, mit denen die anstehenden Änderungen im Steuerrecht umgesetzt werden sollen. Die Unsicherheit über Zeitpunkt und Umfang des letztlich verabschiedeten Gesetzes bleibt also weiter bestehen. Auch beim Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz bestehen Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierungskoalition und Opposition. Neben diesen beiden Gesetzentwürfen finden Sie in dieser Ausgabe mehr zu folgenden Themen:

ALLE STEUERZAHLER

Neuer Anlauf beim Jahressteuergesetz 2013.....	2
Ansprüche gegen den Erblasser als Nachlassverbindlichkeit ☞	4
Ausschluss Alleinerziehender vom Splittingverfahren ☞	4
Prüfung der Vereinsatzung notwendig	5
Übungsraum eines Musikers als häusliches Arbeitszimmer ☞	5
Steuerfreiheit eines Forschungsstipendiums ☞	6

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Notwendige Angaben in einer Gutschrift ☞	2
Anscheinsbeweis durch vergleichbares Fahrzeug widerlegt ☞	4
Umsatzsteuerpflicht einer Abstandszahlung ☞	4
Verrechnung gewerblicher Einkünfte bei Ehegatten ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Beteiligungsgrenze von 1 % ist verfassungsgemäß ☞	3
Streubesitzdividende soll besteuert werden ☞	3

ARBEITGEBER

Hilfen für den ELStAM-Einstieg ☞	2
--	---

ARBEITNEHMER

Private Telefongebühren als Werbungskosten ☞	3
Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen	4
Lohnzufluss aus Aktienoptionen ☞	5

KAPITALANLEGER

Neue Abkommen zum Informationsaustausch ☞	2
Wertpapier-Altverluste noch 2013 nutzen.....	5

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 3 - 5/2013

	Mär	Apr	Mai
Umsatzsteuer mtl.	11.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	10.	-
Lohnsteuer	11.	10.	10.
Einkommensteuer	11.	-	-
Körperschaftsteuer	11.	-	-
Getränkesteuer	11.	10.	10.
Vergnügungsteuer	11.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	15.	13.
Gewerbsteuer	-	-	15.
Grundsteuer	-	-	15.
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	-	-	21.
SV-Beitragsnachweis	22.	24.	24.*
Fälligkeit der SV-Beiträge	26.	26.	28.*

* Verschiebung des Termins um einen Tag in Ländern, in denen Fronleichnam (30.5.) kein Feiertag ist

AUF DEN PUNKT

»Früher litten wir an Verbrechen,
heute an Gesetzen.«

Tacitus

» Verglichen mit dem Parlament
ist auch ein mittelmäßiges
Krankenhaus noch ein Muster-
beispiel der Effizienz.«

Dr. Gerhard Kocher

KURZ NOTIERT

Hilfen für den ELStAM-Einstieg

Die Finanzverwaltung hat mehrere Praxis-hilfen veröffentlicht, die Arbeitgebern den Einstieg in ELStAM erleichtern sollen. Auf der ELSTER-Website findet sich beispielsweise in der Rubrik „Arbeitgeber / elektronische Lohnsteuerkarte“ ein EL-StAM-Leitfaden für kleine und mittlere Arbeitgeber. Außerdem hat die Finanzverwaltung YouTube für sich entdeckt. Mit der Benutzerkennung „elstamkommunikation“ hat das Kommunikationsprojekt „ELStAM“ der Finanzverwaltung mehrere Videos veröffentlicht, die die Registrierung im ElsterOnline-Portal mit Organisationszertifikat und andere Dinge erklären.

Neue Abkommen zum Informationsaustausch

Mit der Überschrift „Netz des internationalen Informationsaustauschs in Steuersachen wird immer engmaschiger“ informiert das Bundesfinanzministerium über zwei weitere Abkommen über den internationalen Informationsaustausch. Diesmal betrifft es die Cookinseln und Grenada, die sich verpflichten, auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Strafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Daneben meldet das Ministerium, dass man mit den USA jetzt ein „Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei grenzüberschreitenden Sachverhalten“ paraphiert habe.

Notwendige Angaben in einer Gutschrift

Gutschriften sind letztlich nichts anderes als Rechnungen, die der Leistungsempfänger selbst ausstellt. Bisher war es egal, ob der entsprechende Beleg als Rechnung oder als Gutschrift bezeichnet wurde. Aufgrund von europarechtlichen Vorgaben steht aber eine Gesetzesänderung an. Die EU-Rechnungsstellungsrichtlinie verlangt nämlich, dass solche Belege zwingend angeben müssen, dass es sich dabei um eine Gutschrift handelt. Bisher ist unklar, mit welchem Änderungsgesetz die Vorgabe umgesetzt wird, aber die Änderung tritt in jedem Fall am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit das Finanzamt Ihnen nicht später Probleme beim Vorsteuerabzug für eine Gutschrift macht, empfiehlt es sich, schon jetzt darauf zu achten, dass Gutschriften nur noch mit der Angabe „Gutschrift“ ausgestellt werden.

Neuer Anlauf beim Jahressteuergesetz 2013

Nach dem Scheitern des ursprünglichen Gesetzentwurfs gibt es jetzt zwei neue Gesetzentwürfe für ein mögliches Jahressteuergesetz 2013.

Weil eine Einigung über das ursprüngliche Jahressteuergesetz 2013 (JStG 2013) am Streit über die volle steuerliche Gleichstellung eingetragener Lebenspartner gescheitert ist, hat die Regierungskoalition nun im Bundestag den Entwurf für ein neues Gesetz eingebracht. Dieses „Gesetz zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften“ dient der Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie in deutsches Recht, enthält aber auch verschiedene Änderungen, die eigentlich schon im Jahressteuergesetz 2013 vorgesehen waren. Das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wird daher auch schon als „JStG 2013 light“ bezeichnet.

Die von der Opposition geführten Bundesländer haben unterdessen im Bundesrat den Entwurf für ein neues Jahressteuergesetz 2013 vorgelegt, der im Wesentlichen die konsensfähigen Änderungen aus dem alten Jahressteuergesetz 2013 enthält, aber zusätzlich auch die Umsetzung der EU-Amtshilferichtlinie vorsieht. Nachdem es also letzten Monat gar kein Jahressteuergesetz 2013 mehr gab, haben wir nun gleich zwei davon. Da verstehe noch einer die deutsche Politik - vom Steuerrecht einmal ganz abgesehen.

Damit geht das Tauziehen um die anstehenden Gesetzesänderungen im Steuerrecht in die nächste Runde, denn im Augenblick ist noch nicht absehbar, ob eines der beiden Gesetze nun tatsächlich von beiden Parlamenten beschlossen wird. Damit es dazu kommt, müsste entweder die Koalition oder die Opposition auf ihren Gesetzesentwurf verzichten, und gerade in einem Wahljahr fallen den Politikern Zugeständnisse an den Gegner bekanntlich besonders schwer. Die folgenden Änderungen sind in beiden Gesetzentwürfen enthalten und werden damit in jedem Fall umgesetzt, unabhängig davon, welcher Gesetzentwurf zum Zug kommt:



- **Amtshilferichtlinie:** Die EU-Amtshilferichtlinie regelt insbesondere die Zusammenarbeit der Steuerbehörden aus den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bei der Besteuerung grenzüberschreitende Aktivitäten. Dazu sollen zentrale Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Außerdem soll ein automatischer Informationsaustausch geschaffen werden, der stufenweise weiterentwickelt wird.
- **ELStAM:** Dieser Punkt betrifft die überfälligen Gesetzesänderungen für die gleitende ELStAM-Einführung in diesem Jahr.
- **Rechnungsangaben:** Die EU-Rechnungsstellungsrichtlinie erweitert den Katalog der Angaben, die in einer Rechnung erforderlich sind. Diese Richtlinie wird hier in deutsches Recht umgesetzt. Das betrifft insbesondere die Notwendigkeit, eine Gutschrift auch explizit mit der Angabe „Gutschrift“ zu versehen.
- **Elektro-Dienstwagen:** Im Jahressteuergesetz 2013 war vorgesehen, dass bei der Privatnutzung von Dienstwagen mit Elektroantrieb die Kosten für die derzeit noch relativ teuren Akkus nicht in die Berechnung des geldwerten Vorteils einfließen. Diese Än-

derung ist Teil des Regierungsprogramms „Elektromobilität“ und wird wohl definitiv umgesetzt.

- **Leistungsort:** Bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, soll sich der umsatzsteuerliche Leistungsort insgesamt nach ihrem Sitz richten, soweit keine andere Ortsregelung vorgeht. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters erfolgt, denn dann bestimmt sich der Leistungsort nach dem Sitz des leistenden Unternehmers.
- **Kunstgegenstände:** Mit den vorgesehenen Änderungen wird die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Die Änderungen schließen insbesondere die Lieferungen von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Diese Umsätze unterliegen künftig dem Regelsteuersatz.
- **„Goldfinger“-Modell:** Das als „Goldfinger“-Modell bekannt gewordene Steuergestaltungsmodell soll nicht mehr zum Zug kommen. Bei diesem Modell wird der negative Progressionsvorbehalt für im Ausland angefallene Verluste durch die Gründung einer Edelmetallhandelsgesellschaft ausgenutzt, die Gold ankauft und später wieder steuerfrei verkauft. Die beiden Gesetzentwürfe unterscheiden sich aber im Zeitpunkt, zu dem die Änderung in Kraft treten soll. Während im Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz das Datum des Bundestagsbeschlusses über dieses neue Gesetz relevant wäre (28. Februar 2013), stellt der konkurrierende Gesetzentwurf auf den Bundestagsbeschluss zum ursprünglichen JStG 2013 ab (25. Oktober 2012).



- **Mutter-Tochter-Richtlinie:** Die Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.
- **Reverse-Charge-Verfahren:** Unter die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll künftig auch die Lieferung von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer fallen. Dagegen schuldet zukünftig wieder grundsätzlich der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für die Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen. Die Ausnahmeregelung für Taxen wird also auf jede landgebundene Personenbeförderung ausgeweitet.
- **Pflegepauschbetrag:** Der Anwendungsbereich des Pflegepauschbetrages wird auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet.

Wie es weitergeht, wird sich voraussichtlich noch im März entscheiden, denn dann sollen sowohl Bundestag als auch Bundesrat bereits über den jeweiligen Gesetzentwurf beraten haben. Über den vollständigen Katalog an Gesetzesänderungen informieren wir Sie natürlich, sobald klar ist, welches Gesetz umgesetzt wird. ■

Private Telefongebühren als Werbungskosten

Es ist selbstverständlich, dass Aufwendungen für Telefonate als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn sie beruflich veranlasst sind. Dass das in bestimmten Fällen aber auch auf Privatgespräche zutrifft, hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden. Bei einer mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit können auch die Kosten für private Telefonate als Werbungskosten abgezogen werden. Der Bundesfinanzhof meint nämlich, dass die notwendigen privaten Dinge bei einer längeren Auswärtstätigkeit nur telefonisch oder online geregelt werden können. Die dadurch anfallenden Telekommunikationskosten übersteigen aber den normalen Lebensbedarf und sind damit überwiegend der beruflichen Sphäre zuzuordnen.

Beteiligungsgrenze von 1 % ist verfassungsgemäß

Die 1 %-Grenze für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, oberhalb der der Veräußerungsgewinn beim Verkauf der Anteile zu den Gewerbeeinnahmen zählt, hält der Bundesfinanzhof für verfassungsgemäß. Dem Kläger bleibt nun noch die Möglichkeit, beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einzureichen, auch wenn die Erfolgsaussichten eher durchwachsen sind.

Streubesitzdividende soll besteuert werden

Die EU-Kommission hatte Deutschland verklagt, weil bislang die Kapitalertragsteuer auf Streubesitzdividenden an Kapitalgesellschaften nur bei inländischen Anteilseignern erstattet wurde. Daraufhin hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass diese unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Anteilseignern gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Die Regierungskoalition wollte ursprünglich auch ausländische Kapitalgesellschaften von der Steuerlast befreien. Dagegen hat sich aber die Opposition im Bundesrat gewehrt und jetzt im Vermittlungsausschuss durchgesetzt. Zukünftig sollen daher in- und ausländische Kapitalgesellschaften gleichermaßen der Dividendenbesteuerung unterliegen. Ausgenommen von der Besteuerung sind jedoch Veräußerungsgewinne. Für die Vergangenheit wird ausländischen Gesellschaften die einbehaltene Kapitalertragsteuer erstattet.

Ansprüche gegen den Erblasser als Nachlassverbindlichkeit

Damit eine Forderung des Erben gegen den Erblasser als Nachlassverbindlichkeit anerkannt wird, muss sie nach Meinung des Saarländischen Finanzgerichts den Erblasser im Todeszeitpunkt wirtschaftlich belastet haben. Das ist beispielsweise nicht der Fall, wenn die Forderung bereits verjährt ist oder vom Erben nie gegenüber dem Erblasser geltend gemacht wurde.

Ausschluss Alleinerziehender vom Splittingverfahren

Eine verwitwete Mutter wollte für sich den Splittingtarif in Anspruch nehmen. Der Bundesfinanzhof hat das aber nicht zugelassen. Für ihn bestehen keine ernstlichen Zweifel, dass der Ausschluss von Alleinerziehenden aus dem Anwendungsbereich des Splittingverfahrens verfassungsgemäß ist. Wenn der Gesetzgeber die verminderte Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden bereits anderweitig berücksichtigt hat, besteht kein Zwang, den aus anderen Gründen gewährten Splittingvorteil auf Alleinerziehende auszuweiten.

Anscheinsbeweis durch vergleichbares Fahrzeug widerlegt

Ein wichtiges und für Unternehmer sehr hilfreiches Urteil kommt vom Bundesfinanzhof. Der hat nämlich entschieden, dass der Anscheinsbeweis für eine private Nutzung betrieblicher Pkw entkräftet ist, wenn für private Fahrten andere Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die dem betrieblichen Pkw in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind. Leider haben die Richter aber nicht näher festgelegt, wo genau die Grenzen für ein vergleichbares Fahrzeug liegen.

Umsatzsteuerpflicht einer Abstandszahlung

Entschädigungen und Schadensersatzzahlungen sind in der Regel umsatzsteuerfrei. Auch Abstandszahlungen zwischen Vermieter und Mieter einer Immobilie sind umsatzsteuerfrei. Dagegen hält das Finanzgericht München eine Abstandszahlung für umsatzsteuerpflichtig, die für den Verzicht auf eine gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechtsposition gezahlt wird. Im Streitfall ging es um eine Abstandszahlung dafür, dass der Empfänger der Zahlung den Kauf einer Immobilie nicht weiter verfolgt.

Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen

Ein neues Gesetz soll die steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge und die Vergleichbarkeit von Riester-Produkten zur privaten Altersvorsorge verbessern.

Das Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz enthält diverse Änderungen bei der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge, insbesondere in Hinsicht auf die Riester-Rente. Beispielsweise sollen sämtliche Altersvorsorgeprodukte in Zukunft besser vergleichbar werden. Das Gesetz hat der Bundestag am 31. Januar 2013 beschlossen, allerdings muss jetzt noch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen. Im Einzelnen enthält das Gesetz folgende Änderungen:

- **Produktinformationsblatt:** Für zertifizierte Altersvorsorge- und Basisrentenverträge wird ein standardisiertes anbieter- und produktübergreifendes Produktinformationsblatt eingeführt. Gestaltung und Inhalt werden vorgegeben. Eine übersichtliche Darstellung der anfallenden Kosten, der Rendite Erwartung und des Anlagerisikos sollen es dem Verbraucher künftig besser als bisher ermöglichen, sich vor Vertragsabschluss einen Überblick über die wesentlichen Vertragsmerkmale zu verschaffen.
- **Basisrente und Erwerbsunfähigkeit:** Das steuerliche Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter von bisher 20.000 € soll auf 24.000 € angehoben werden. Zudem sind im Rahmen des Abzugsvolumens der Basisrente zukünftig auch Angebote begünstigt, die zusätzliche eine Absicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit enthalten. Voraussetzung für das neue Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsprodukt ist, dass bei Eintritt des Versicherungsfalls eine lebenslange Rente gezahlt wird.
- **Wohn-Riester:** Beim Wohn-Riester sind eine Reihe von Änderungen vorgesehen, die das Angebot attraktiver machen sollen. Beispielsweise ist die förderungsschädliche Entnahme von gefördertem Altersvorsorgevermögen für die selbstgenutzte Wohnung zukünftig jederzeit möglich und nicht mehr nur unmittelbar beim Kauf oder Bau oder zu Beginn der Auszahlungsphase. Außerdem besteht künftig während der gesamten Auszahlungsphase die Möglichkeit, sich für eine Einmalbesteuerung des noch vorhandenen Wohnförderkontos zu entscheiden.
- **Behindertengerechter Umbau:** Das Wohn-Riester kann künftig auch für Umbaumaßnahmen an der selbstgenutzten Wohnung genutzt werden, sofern mindestens 50 % auf Umbaumaßnahmen entfallen, die einer behindertengerechten Ausgestaltung der Wohnung gemäß den DIN-Vorgaben für barrierefreies Bauen dienen, und ein Sachverständiger diese Verwendung bestätigt.
- **Kosten beim Vertragswechsel:** Der Anleger hat jederzeit das Recht, den Anbieter seines Altersvorsorgevertrages zu wechseln, was allerdings auch für das bereits geförderte Altersvorsorgevermögen mit erneuten Abschluss- und Vertriebskosten verbunden ist. Diese Kosten werden auf maximal 150 Euro begrenzt. Außerdem sollen maximal 50 % des übertragenen Kapitals bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten beim neuen Anbieter berücksichtigt werden dürfen. ◀



Wertpapier-Altverluste noch 2013 nutzen

Vorgetragene Altverluste aus Wertpapiergeschäften vor 2009 können nur noch dieses Jahr mit Gewinnen aus anderen Wertpapiergeschäften verrechnet werden.

Anleger, die noch steuerlich verrechenbare Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungssteuer haben (also vor 2009), sollten achtgeben. Denn diese Veräußerungsverluste können nur noch mit im Laufe dieses Jahres erzielten Wertpapierveräußerungsgewinnen verrechnet werden. Darauf weist der Bundesverband deutscher Banken hin.

Die Verrechnung der Altverluste kann ausschließlich im Rahmen der Einkommensteuererklärung durch das Finanzamt erfolgen, denn dort wurden die Altverluste festgestellt und fortgeschrieben. Zu diesem Zweck muss der Anleger seinem Finanzamt eine Jahressteuerbescheinigung seiner Bank vorlegen, aus der die dem Steuerabzug unterworfenen Veräußerungsgewinne ersichtlich sind. Dies gilt letztmalig im Jahr 2014 für die Veranlagung des Jahres 2013.



Eine Möglichkeit, die Verluste noch dieses Jahr zu nutzen, besteht darin, nach 2008 angeschaffte Wertpapiere jetzt zu verkaufen und damit deren Wertsteigerung zu realisieren. Später können Sie dann wieder vergleichbare Wertpapiere in Ihr Depot aufnehmen. Bis zum Ende des Jahres haben Sie Zeit, entsprechende Gewinne zu realisieren, mit denen die Altverluste verrechnet werden können.

Nach Ablauf des Jahres 2013 ist eine Verrechnung von Altverlusten nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung anderer Wirtschaftsgüter wie Devisen, Edelmetalle oder Kunstgegenstände innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist möglich, soweit die Gewinne daraus jährlich mindestens 600 Euro betragen (Freigrenze), sowie mit Gewinnen aus dem Verkauf nicht selbstgenutzter Immobilien innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist. Mit Zinsen oder Dividenden ist eine Verrechnung grundsätzlich nicht gestattet. ■

Prüfung der Vereinssatzung notwendig

Eine Gesetzesänderung macht die Anpassung der Vereinssatzung notwendig, wenn diese keine Regelungen zur Vergütung des Vorstands enthält.

Mit dem Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts soll nicht nur das gesellschaftliche Engagement gefördert werden. Das Gesetzespaket sieht auch eine Änderung des allgemeinen Vereinsrechts vor, die für viele Vereine die Anpassung ihrer Satzungen erforderlich machen dürfte. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband hin.

Laut der geplanten Änderung sind die Mitglieder von Vereinsvorständen künftig ausdrücklich unentgeltlich tätig. Sie haben danach gesetzlich nur einen Anspruch auf Ersatz für die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Dazu zählen insbesondere tatsächliche Auslagen für Reisen, Post- und Telefonspesen. Alle anderen Zahlungen sind hingegen vom Anspruch auf Aufwendungsersatz nicht umfasst. Sollen sie gewährt

Übungsraum eines Musikers als häusliches Arbeitszimmer

Nicht jedes Arbeitszimmer muss eine typische Büroausstattung haben. Auch der Übungsraum eines Berufsmusikers, der der Lagerung von Partituren, CDs und musikwissenschaftlicher Literatur sowie dem Präparieren des Instruments und dem Einstudieren der Musik dient, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein häusliches Arbeitszimmer. Für die klagende Musikerin war das Urteil in diesem Fall nicht erfreulich, weil für ein Arbeitszimmer die steuerliche Abzugsbeschränkung greift. Das Finanzgericht ging zuvor noch davon aus, dass es sich bei dem Raum eher um eine Art Tonstudio handelt und hatte die vollen Kosten zum Abzug zugelassen.

Verrechnung gewerblicher Einkünfte bei Ehegatten

Wenn ein Ehegatte positive Gewerbeeinkünfte hat, während der andere einen Gewerbeverlust ansetzen muss, werden bei der Zusammenveranlagung die Beträge vor der Berechnung des Gewerbesteuerentlastungsbetrags miteinander verrechnet. In der Folge kann es dazu kommen, dass der eine Ehegatte zwar Gewerbesteuer zahlen muss, eine Entlastung bei der Einkommensteuer aber nicht erfolgt, weil die Ehegatten durch den Verlust des anderen Gatten insgesamt gesehen keine positiven Gewerbeeinkünfte haben. Betroffen von dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs sind in erster Linie Altfälle, weil seit 2008 bei der Berechnung des Entlastungsbetrags nur die Summe der positiven Gewerbeeinkünfte anzusetzen ist.

Lohnzufluss aus Aktienoptionen

Dass die Gewährung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt, ist unstreitig. Nicht immer eindeutig ist aber, wann der steuerpflichtige Lohn anfällt und wie hoch der Vorteil aus den Aktienoptionen anzusetzen ist. Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass der Vorteil dem Arbeitnehmer dann zufließt, wenn er das Recht ausübt oder anderweitig verwertet. Zur anderweitigen Verwertung zählt insbesondere die Übertragung der Optionen auf einen Dritten. Wann dieser Dritte dann die Option ausübt, hat auf den Zeitpunkt des Lohnzuflusses keine Auswirkung, und die Höhe des steuerpflichtigen Lohns richtet sich nach dem Wert der Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Verfügung darüber, nicht zu deren Ausübung durch Dritte.

Steuerfreiheit eines Forschungsstipendiums

Damit ein Forschungsstipendium steuerfrei ist, darf es den für die Forschungsaufgabe und die Bestreitung des Lebensunterhalts erforderlichen Betrag nicht übersteigen. Außerdem darf es den Stipendiaten nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung verpflichten. Mit dem zweiten Aspekt hat sich jetzt das Finanzgericht Hamburg befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Gegenleistung nicht allein deswegen vorliegt, weil das Stipendium für die Forschung zu einem bestimmten Thema vergeben wurde und eine wesentliche Änderung dieses Themas zustimmungspflichtig ist. Das gilt zumindest solange, wie der Stipendiat ansonsten frei an dem Thema arbeiten kann und kein bestimmtes Ergebnis abliefern muss. Auch eine Reihe anderer Anforderungen zählt das Finanzgericht nicht zu den Gegenleistungen, die eine Steuerfreiheit ausschließen würden. Die Verpflichtung zur Anwesenheit am Kolleg, das das Stipendium gewährt, zur Teilnahme und zum Vortrag in einem Arbeitskreis mit anderen Stipendiaten, zur Erstellung eines Abschlussberichts sowie die Pflicht zu einem Hinweis auf den Stipendiengeber im Fall einer Veröffentlichung des Forschungsergebnisses stehen der Steuerfreiheit nicht im Wege.

werden, muss die Satzung angesichts des dem Vereinsrecht gesetzlich zu Grunde liegenden Satzungsvorbehalts eine entsprechende Regelung enthalten. Eine Anpassung der Satzung ist unter anderem dann erforderlich, wenn keine Bestimmung über Vergütungen an Vorstandsmitglieder getroffen wurde oder die Satzung mehrdeutige Formulierungen wie „pauschalen Aufwandersatz“ bzw. „Aufwandsentschädigungen“ enthält.

Um ausreichend Zeit für erforderliche Anpassungen zu haben, sollten Vereinssatzungen zeitnah überprüft werden, damit die Mitgliederversammlung bei Bedarf eine entsprechende Satzungsänderung beschließen kann. Fehlt nämlich zukünftig eine Vergütungsbestimmung, sind die Vergütungen wegen des gesetzlichen Leitbilds der unentgeltlichen Tätigkeit unzulässig. Zahlungen hätten für das betroffene Vorstandsmitglied dann zur Folge, dass dem Verein ein Rückerstattungsanspruch zusteht, die Entgegennahme solcher Entgelte ein pflichtwidriges Handeln bedeutet, das gegebenenfalls zur Schadensersatzpflicht führen kann, und die Verzichtswirkung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung gegebenenfalls entfällt.

Für eine Änderung der Satzung bleibt momentan noch genügend Zeit. Ursprünglich sollte die Gesetzesänderung nämlich schon nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist in Kraft treten. Auf die deutliche Kritik an dieser kurzen Frist hat der Gesetzgeber reagiert und sieht jetzt ein Inkrafttreten der Änderung zum 1. Januar 2015 vor. Bis dahin muss die Satzung entsprechend geändert sein.

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Reiffert und Harald Nullmann